

Device as a Service (DaaS)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mobilezone ag

1. Einleitung und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der mobilezone ag (nachfolgend "mobilezone") gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen, in den mobilezone für Kunden sog. Device as a Service (nachfolgend "DaaS") Leistungen erbringt. Die genauen Leistungen, deren Vergütung sowie weitere individuelle Vereinbarungen werden von den Parteien in einem Einzelvertrag ("Vertrag betr. DaaS") vereinbart, der auf diese AGB referenziert (Einzelvertrag mit diesen AGB auch "Vertrag"). Voraussetzung für einen gültigen Vertragsschluss ist, dass der Wohnsitz respektive Sitz des Kunden in der Schweiz liegt. Dem Vertrag entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen - insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden - werden nicht Inhalt des Vertrags, auch wenn mobilezone solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. DaaS Leistungen von mobilezone

2.1 Überlassung Mobilgeräte zur Nutzung

mobilezone stellt Kunden die im Vertrag betr. DaaS vereinbarten Mobilgeräte ab Auslieferung für die während der Vertragsdauer zur Nutzung zur Verfügung. Die zur Nutzung überlassenen Mobilgeräte können nur Geräte umfassen, die im vereinbarten kundenindividuellen Geräteportfolio enthalten sind. Die Parteien legen im Vertrag betr. DaaS zu Beginn das kundenindividuelle Geräteportfolio fest. Soweit nichts anderes vereinbart, umfasst das kundenindividuelle Geräteportfolio die Modelle und Versionen der Mobilgeräte, die in der initialen Lieferung vereinbart sind. Der Kunde muss, die ihm zur Nutzung überlassenen Mobilgeräte sorgfältig und zweckgemäss gebrauchen und muss diese Verpflichtung in geeigneter Weise auf seine Mitarbeitenden überbinden, welche die Mobilgeräte einsetzen. Die Nutzung der Mobilgeräte darf ausschliesslich durch Mitarbeitende des Kunden erfolgen. Eine Weitergabe, Untervermietung, Gebrauchsüberlassung etc. der Mobilgeräte an Dritte ist nur mit vorgängigem schriftlichem Einverständnis von mobilezone zulässig.

Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die Mobilgeräte zu modifizieren, zu zerlegen, darauf nicht autorisierte Software zu installieren, und er haftet insbesondere für von ihm verursachte Defekte und Schäden, soweit sie nicht durch einen vereinbarten Austauschservice gedeckt sind.

An den zur Nutzung überlassenen Mobilgeräten bleibt mobilezone Eigentümerin. Der Kunde erhält daran lediglich ein Gebrauchsrecht im vereinbarten Umfang. Vorbehalten bleibt eine Eigentumseinräumung durch Übernahme eines oder mehrerer Mobilgeräte durch den Kunden gemäss den Bedingungen des Vertrags.

2.2 Lieferung der Mobilgeräte an den Kunden

Die Auslieferung der vereinbarten Mobilgeräte erfolgt durch mobilezone an die im Vertrag betr. DaaS enthaltene Lieferadresse des Kunden. mobilezone trägt die Versandkosten für die Lieferung der Mobilgeräte an die vereinbarte Lieferadresse in der Schweiz.

Soweit der Kunde gemäss den Bedingungen im Vertrag betr. DaaS die Auslieferung zusätzlicher Mobilgeräte aus dem kundenindividuellen Geräteportfolio wünscht, kann der Ansprechpartner des Kunden dies über das B2B Kundenportal von mobilezone bestellen. Solche zusätzlich bestellten Mobilgeräte werden dem Kunden nach Verfügbarkeit ausgeliefert, und sind vom Kunden gemäss dem Vertrag betr. DaaS zusätzlich monatlich zu vergüten. Wünscht der Kunde bei Apple[®] Mobilgeräten eine DEP Registrierung, so hat er dies in der Bestellung anzugeben. Konfigurationsleistungen nimmt mobilezone nur vor, soweit dies im Vertrag betr. DaaS ausdrücklich als Serviceleistung vereinbart ist.

2.3 Serviceleistungen

mobilezone erbringt bezogen auf die vertragsgegenständlichen Mobilgeräte und im Umfang, wie im Vertrag betr. DaaS vereinbart, Serviceleistungen.

2.4 Subauftragnehmer

mobilezone kann Dritte als Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung beiziehen.

3. Vergütung, Zahlungskonditionen

Der Kunde zahlt an mobilezone die im Vertrag betr. DaaS vereinbarte Vergütung je Mobilgerät.

Die Vergütung versteht sich, falls nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, und beinhaltet vorgezogene Recyclinggebühren und allfällige Urheberrechtsangaben.

Soweit im Vertrag betr. DaaS nicht abweichend vereinbart, stellt mobilezone dem Kunden die vereinbarte Vergütung jeweils monatlich im Nachhinein in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei auf der Grundlage des von mobilezone geführten Geräteinventars per Monatsende des jeweiligen Vormonats. Rechnungen sind innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der jeweilige Rechnungsbetrag gilt als akzeptiert, soweit der Kunde nicht innert sieben Tagen widerspricht.

Der Kunde darf Forderungen von mobilezone mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde.

4. Dauer und Beendigung des Vertrags, Folgen der Beendigung

Die Dauer des Vertrages und die Bedingungen für eine ordentliche Kündigung ergeben sich aus dem Vertrag betr. DaaS. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus einem wichtigen Grund jederzeit zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zehn Tagen behebt. Ein wichtiger Grund, der mobilezone zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, liegt zudem insbesondere dann vor, wenn i) der Kunde seinen Sitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz verlegt, oder ii) der Kunde betr. fälliger Rechnungsbeträge im Zahlungsrückstand ist und auch nach Ansetzung einer Nachfrist nicht bezahlt, oder iii) der Kunde pro Vertragsjahr  Mobilgeräte im Umfang von mehr als 10% der Anzahl initial gelieferten Mobilgeräte gestützt auf einen gemäss Ziffer 2.3 AGB vereinbarten Austauschservice zum Austausch angemeldet hat.

Im Falle einer Beendigung des Vertrages hat der Kunde der mobilezone auf den Zeitpunkt des Vertragsendes alle vertragsgegenständlichen Mobilgeräte, die im Geräteinventar verzeichnet sind, zurückzugeben. Die Geräte sind vom Kunden auf seine Kosten und Gefahr in einem funktionsfähigen, gereinigten Zustand inkl. Originalzubehör an die im Vertrag betr. DaaS angegebene Adresse von mobilezone zurückzusenden oder zu überbringen. Ist dies nicht eingehalten, oder ist eine Aktivierungssperre auf dem zurückgegebenen Mobilgerät gesetzt, so ist mobilezone nach eigener Wahl berechtigt, für das betroffene Mobilgerät weiterhin die monatliche Vergütung zu verlangen oder das betroffene Mobilgerät als wertlos zu betrachten und dem Kunden die im Ermessen von mobilezone liegende angemessene Übernahmegebühr in Rechnung zu stellen.

5. Mängel der Mobilgeräte

Die Verpflichtungen von mobilezone im Zusammenhang Mängeln/Defekten der Mobilgeräte während der Vertragsdauer beschränken sich auf Mängel/Defekte an der Hardware und der Kunde hat diesbezüglich ausschliesslich die im Rahmen der Vereinbarung von Serviceleistungen vorgesehenen Rechte betr. Austausch von mangelhaften/defekten Mobilgeräten. Weitergehende Rechte betr. Mängeln der Mobilgeräte, insbesondere Reparatur-, Minderungs-, Wandlungs- oder Ersatzvornahmerechte des Kunden sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Haftung

Die Haftung von mobilezone wird hiermit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

7. Sicherheit und Datenschutz

Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erfassten persönlichen Kundendaten werden von mobilezone gespeichert und können einerseits zur Vertragsabwicklung und andererseits zu Zwecken des Marketings und der Statistik verwendet werden. In allen diesen Fällen können die Daten auch mit mobilezone verbundenen Unternehmen bekanntgegeben und von diesen so genutzt werden. mobilezone ist berechtigt, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erfassten persönlichen Kundendaten für Marketingkommunikation mit dem Kunden (z.B. per SMS/MMS, E-Mail oder Post) zu verwenden. Der Kunde kann mobilezone unter datenschutz@mobilezone.ch oder 043 388 77 11 jederzeit mitteilen, dass er keine Marketingkommunikation mehr wünscht.

Sämtliches von mobilezone verwendetes Bildmaterial ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Zustimmung von mobilezone verwendet werden. Detaillierte Bestimmungen und Ausführungen sind in der Datenschutzerklärung von [mobilezone](#) aufgeführt.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und mobilezone untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

Die für Rotkreuz zuständigen Gerichte sind ausschliesslich für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zuständig.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrags davon nicht berührt. mobilezone und der Kunde verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Norm so weit wie möglich entspricht.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch mobilezone kann der Kunde weder den Vertrag noch einzelne vertraglichen Rechte und Pflichten an einen Dritten übertragen oder abtreten. mobilezone kann den Vertrag an ein mit ihr verbundenes Unternehmen übertragen.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

10. Inkraftsetzung

Diese AGB treten am 01. Dezember 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bis zu diesem Datum gültigen AGB von mobilezone.

mobilezone ag, 01. Dezember 2019